

gültig für Studienanfänger ab dem WS 2005/2006

Fachspezifische Bestimmungen zur Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 7. Januar 2002 (Stand: 30.10.07)

Biologie

zu § 1

Ziele des Studiums

Das Fach Biologie kann sowohl im Rahmen eines 1-Fach-Studiums der Biologie (B.Sc./M.Sc.) als auch im Rahmen des 2-Fach-Modells studiert werden. Das in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelte 2-Fach-Studium der Biologie ist besonders geeignet dafür, den Studiengang Master of Education im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Lehrerbildung anzuschließen. Außerhalb dieses Modellversuchs ist ein 2-Fächer-M.A.-Studium des Fachs Biologie nicht möglich.

zu § 4 (3)

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

Für das Studium der Biologie werden besondere Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind allerdings für fortgeschrittene Studierende unerlässlich.

zu § 5 (2)

Regelstudienzeit und Studienumfang

Im Bachelor-Studium sind die folgenden 6 Module mit 47 SWS und 71 Kreditpunkten zu studieren.

Modul		SWS	CP
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie	10	17
2	Grundmodul Botanik und Biodiversität	8	17
3	Grundmodul Physiologie und molekulare Biologie	12	17
4	Experimentell ausgerichtete Übungen	2,5	4
5	Aufbau- oder Spezialmodul (Blockstudium)	13	10
6	Floristische und faunistische Übungen im Gelände	1,5	6
Summe		47	71

Bei der Anmeldung zu den Grundmodulprüfungen sind die im Folgenden genannten Nachweise vorzulegen:

- A. für die Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie: Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
- B. für die Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität: Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)
- C. für die Grundmodulprüfung Physiologie und molekulare Biologie: Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Leistungsnachweis)

Für jede Grundmodulprüfung ist ein Freiversuch gemäß § 93 des Hochschulgesetzes vom 30.11.2004 vorgesehen.

zu § 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des B.A.-Studiums im Optionalbereich auf interdisziplinäre und fächerübergreifende Lehrangebote im Bereich der Mathematik, der Physik, der Chemie und der Geowissenschaften zu verwenden, um die Verflechtungen des Fachs Biologie mit anderen Fächern genauer kennen zu lernen. Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie sollten bis Ende des 2. Semesters und müssen bis zur Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden. Allen Studierenden mit dem Ziel, das Master of Education-Studium anzuschließen, wird empfohlen, Lehrangebote des Optionalbereichs wahrzunehmen, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die

vermittlungswissenschaftliche Praxisphasen im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Diese Studien sind Zulassungsvoraussetzung für das Master of Education-Studium. Ausnahmen regelt die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Master of Education-Studium.

zu § 8 (1) und (3)

Modularisierung des Lehrangebots

zu (1) Module im Fach Biologie haben einen Umfang von bis zu 13 SWS und gehen über nur 1 oder 2 Semester.

zu (3) Die Fachnote Biologie setzt sich aus 3 prüfungsrelevanten Modulen zusammen.

Zu § 9 (3)

Im Fach Biologie müssen Studienleistungen im Umfang von 71 CP erbracht werden, eine mündliche B.A.-Prüfung gemäß § 19 findet im Fach Biologie nicht statt.

zu § 15 (2)

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Im Fach Biologie werden die Grundmodulprüfungen wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

zu § 16 (1)

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Im Fach Biologie finden keine mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen statt. Für die studienbegleitenden Modulprüfungen im Fach Biologie gelten die Regelungen ab § 16 Absatz 3 entsprechend.

zu § 19 (1) und (2)

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

zu (1) Eine gesonderte mündliche Abschlussprüfung findet im Fach Biologie nicht statt. Als Prüfungsleistungen, die in die Fachnote eingehen, dienen die studienbegleitend absolvierten Modulprüfungen entsprechend § 19 Absatz 2.

zu (2) Die Fachnote im Fach Biologie wird gebildet aus den Noten der prüfungsrelevanten Module (= Grundmodule) „Zoologie und Zellbiologie“, „Botanik und Biodiversität“ und „Physiologie und molekulare Biologie“. Dabei geht jede Modulnote mit dem Gewicht 1/3 in die Gesamtnote ein.

zu § 20 (1)

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

Im Fach Biologie müssen für die Zulassung zur B.A.-Arbeit mindestens 57 CP und im Optionalbereich mindestens 20 CP nachgewiesen werden. Mit dem Antrag auf Zulassung sind geeignete Nachweise über den Erwerb von Grundkenntnissen in Mathematik, Physik und Chemie vorzulegen. Es wird empfohlen, sich die Grundkenntnisse diese Fächer bereits vor dem 3. Semester anzueignen.

zu § 21 (3), (4) und (5)
Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

zu (3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit kann im Fach Biologie jederzeit erfolgen.

zu (4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt 6 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens 6 Wochen nach Ausgabe des Themas.

zu (5) Im Fach Biologie kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend der Krankheitsdauer verlängert werden, auch wenn die Krankheitsdauer 2 Wochen überschreitet.

zu § 23 (1)

Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit

Im Fach Biologie können auch Modulprüfungen prüfungsrelevanter Module bei "nicht ausreichender" Leistung nur zweimal wiederholt werden. Für jede Modulprüfung prüfungsrelevanter Module werden pro Jahr mindestens zwei Termine angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 30.10.2007.